

Solarpark Schmidhachenbach

Begründung zum Bebauungsplan in der Ortsgemeinde
Schmidhachenbach, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen



26.03.2024; SATZUNG



KERN
PLAN

Solarpark Schmidhachenbach

Im Auftrag:



Ortsgemeinde Schmidhachenbach
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

IMPRESSUM

Stand: 26.03.2024, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

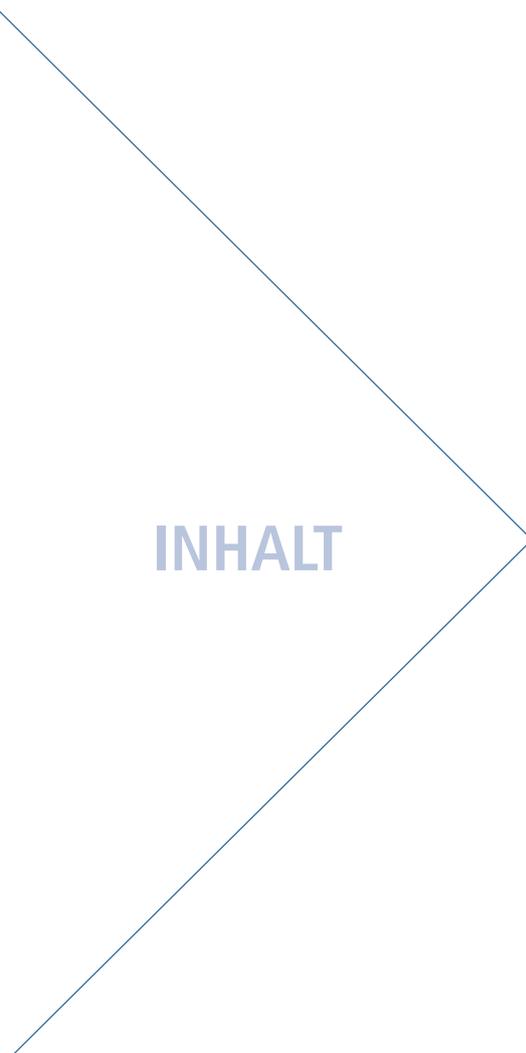
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

| | |
|--|----|
| Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung | 4 |
| Grundlagen und Rahmenbedingungen | 5 |
| Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte | 25 |
| Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung | 27 |

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die solargrün GmbH, Projektiererin für erneuerbare Energien, plant in der Ortsgemeinde Schmidthachenbach der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen die Errichtung eines Solarparks mit einer Gesamtleistung von bis zu max. ca. 18,5 MWp.

Der geplante Solarpark ist ca. 15,8 ha groß. Das Plangebiet befindet sich südlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Schmidthachenbach in den Gemarkungsbereichen „Auf Roeden“ und „Auf der Witt-hau“, auf einer Acker- und Grünlandfläche.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - aus der Ortslage Schmidthachenbach kommend - von Norden her an die Fläche her-anführt.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführen-den Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konse-

quenten Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Birkenfeld geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich).

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Ortsgemeinde Schmidthachenbach gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Schmidthachenbach“ beschlossen.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Brückenstraße 1, 66625 Nohfelden-Bosen beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist, wenn bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort gilt.

Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan

gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden.

Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Siedlungskörpers von Schmidthachenbach auf einer Acker- und Grünlandfläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch einen Feldwirtschaftsweg und daran anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südosten, Süden und Südwesten durch Waldflächen,
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Der Großteil des Plangebietes stellt sich aktuell als Ackerfläche dar. Ein kleiner Teilbereich im Südwesten stellt sich als Grünlandfläche dar.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich weist eine bewegte Topografie auf. Das Plangebiet fällt von Süden nach Norden um bis zu ca. 65 m ab. Die

südöstliche Geltungsbereichsgrenze liegt auf einer Höhe von ca. 390 m ü.NN, die nordwestliche Ecke des Geltungsbereiches hingegen auf ca. 325 m ü.NN.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - aus der Ortslage Schmidthachenbach kommend - von Norden her an die Fläche heranzführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Anlieferung und Wartung der Module sowie Feuerwehrzufahrten notwendig. Darüber hinausgehende



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2022); Bearbeitung: Kernplan

verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.

Um den Netzanschlusspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes untersucht.

Der Vorhabenträger plant eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich die solargrün GmbH auf Flächen in der Ortsgemeinde Schmidthachenbach, aus de-



Blick von Südosten in das Plangebiet

nen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

In der Gemarkung Schmidthachenbach liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 40. Gem. Auskunft der Landwirtschaftskammer liegen die Acker- und Grünlandzahlen innerhalb des Plangebietes zwischen 26 und 41, wobei der Großteil des Plangebietes eine Ertragsmesszahl von unter 40 aufweist. Das Plangebiet weist demnach eine

insgesamt unterdurchschnittliche Ertragsmesszahl auf.

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf das Plangebiet.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

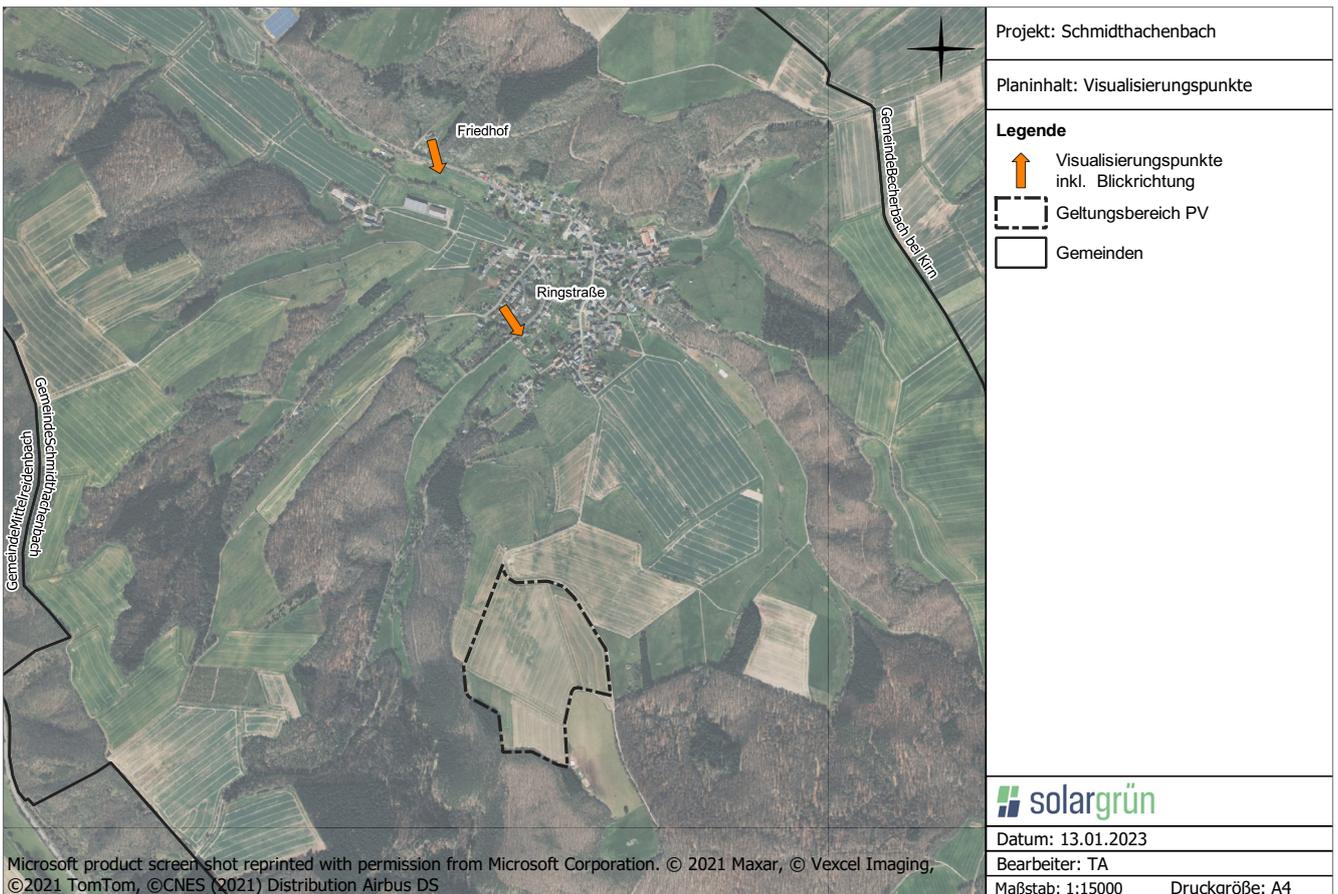
Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.



Blick von Norden in das Plangebiet



Visualisierung des Solarparks vom Standort Ringstraße aus; Quelle: Alexaner Tschopff; Stand: 01/2023



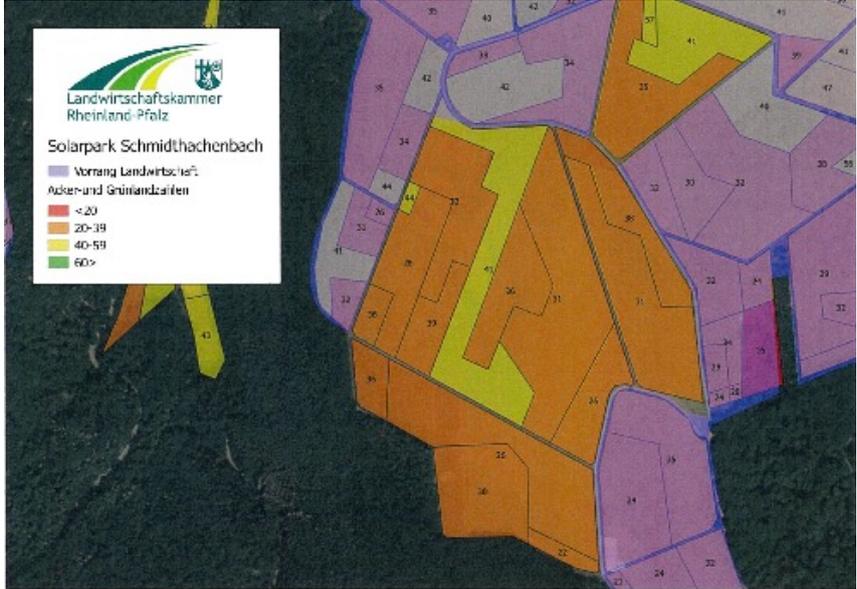
Visualisierungspunkte mit Blickrichtung; Verkleinerung ohne Maßstab; Quelle: solargrün GmbH; Stand: 01/2023

| Kriterium | Beschreibung |
|---|--|
| <p>Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (Gesamtfortschreibung 2014 (genehmigt am 21. Oktober 2015), Teilfortschreibung (genehmigt am 4. Mai 2016)) und 2. Teilfortschreibung (verbindlich seit 19. April 2022))</p> | |
| <p>zentralörtliche Funktion</p> | <p>Ortsgemeinde ohne Gemeindefunktion</p> |
| <p>Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 18. Januar 2023 (bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023)</p> | <div data-bbox="592 501 1458 972" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="592 987 651 1014">G 161</p> <ul data-bbox="592 1025 1449 1216" style="list-style-type: none"> • „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ <p data-bbox="592 1227 927 1254">Begründung/Erläuterung zu G 161</p> <ul data-bbox="592 1265 1449 1552" style="list-style-type: none"> • „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ <p data-bbox="592 1563 655 1590">G 166</p> <ul data-bbox="592 1601 1449 1789" style="list-style-type: none"> • „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ <p data-bbox="592 1800 927 1827">Begründung/Erläuterung zu G 166</p> <ul data-bbox="592 1839 1449 2058" style="list-style-type: none"> • „Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich |

| Kriterium | Beschreibung |
|---|---|
| | <p>macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. • Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“ |
| <p>Ziele und Grundsätze gem. 2. Teilfortschreibung RROP Rheinhessen-Nahe vom 19. April 2022</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G), gesamtes Plangebiet • sonstige Landwirtschaftsfläche, gesamtes Plangebiet  <p>G 105</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.“ <p>Zu G 104 und G 105:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Regional bedeutsame touristische Attraktionen sind meist mit der historischen Kulturlandschaft verwoben. Dies macht ihre Gesamtwirkung aus und gibt regionale Identität. Folglich ist auf diese Aspekte Rücksicht zu nehmen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen die regionalbedeutsamen Gebiete Erholung/Tourismus, insbesondere auch Gebiete für ruhige naturnahe landschaftsgebundene Erholungsformen. Diese sind: Idarwald und Soon- und Hochwaldrandbereiche, Naheauen, Salinental und Rothenfels bei Bad Münster am Stein-Ebernburg/Bad Kreuznach, Bad Sobernheimer Stadt- |

| Kriterium | Beschreibung |
|-----------|---|
| | <p>waldbereich mit Freilichtmuseum, Disibodenberg, Mittelrheintalbereich zwischen Bingen am Rhein und Bacharach, Binger Wald, Rochusberg/Bingen am Rhein, Gau-, Rheinauen zwischen Bingen am Rhein und Mainz, Laubenheimer und Bodenheimer Ried, Oppenheimer Wäldchen, Eicher Rheinknie, Herrnsheimer Wald und Bürgerweide in Worms, Selztal von der Quell bis zur Mündung, Hänge des Selztals, Rheinheissische Schweiz, Langenlonsheimer Wald und Umgebung sowie Täler und Niederungen innerhalb von Weinbaulandschaften der Ebene und des Hügellandes wie Seebach-, Eisbach- und Pfrimmthal und verbindende Gewässerpassagen im Siedlungsbereich wie Gonsbach und Wildgraben in Mainz, Flügelsbach in Nierstein; Seebach in Osthofen, Hahnenbach in Kirn, Pfrimm in Worms und Pfrimm in Pfeddersheim.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großräumige Landschaftsteile mit besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere mit einem hohen Waldanteil, mit günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen sowie geringer Besiedelungs- und Verkehrsdichte und Landschaftszerschneidung sind insbesondere als Gebiete für die Langzeiterholung, Rekonvaleszenz und Fremdenverkehr von Bedeutung. Sie sollen erhalten und hinsichtlich ihrer Funktion als Fremdenverkehrs- und Humanregenerationsgebiete für heute und zukünftig lebende Generationen gesichert und entwickelt werden. • Zu diesem Zweck bindet der regionale Raumordnungsplan großräumig die weitgehend unzerschnittenen Waldflächen und Waldoffenlandkomplexe des Hunsrücks (Hoch-, Idar- und Soonwald) und weitere erholungsbedeutsame Gebiete in die Vorbehaltsgebiete ein. Bei geplanten raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben ist dem Erholungsbelang im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen ein besonderes Abwägungsgewicht beizumessen • Aussichtspunkte, Sichtachsen und Kulissenschutz: Als wichtige Schlüsselstelle innerhalb der Region ist der Rochusberg zu nennen. Von dort ergeben sich zwei wichtige Blickachsen: Nach Osten entlang des Randes des Hügellandes und des Inselrheins und nach Süden entlang der Nahe zum (bei guten Sichtverhältnissen) Donnersberg als überregionale Landmarke. Eine Überprägung durch Bauten, Masten etc. sollte hier vermieden werden.“ <p>G 106</p> <ul style="list-style-type: none"> • „In die zukünftige touristische Entwicklung und Ausgestaltung der Erholungs- und Erlebnisräume sollen die Ziele und Maßnahmen der besonders schutzbedürftigen Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume eingebunden werden.“ <p>Zu G 106:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Hierdurch können wertgebende Landschaften und ökologische Aspekte mit touristischen Entwicklungen in Einklang gebracht werden. Gemäß LEP IV bilden die Erholungs- und Erlebnisräume (siehe dort Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (siehe Karte 15, S. 83) gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Die Landschaftsrahmenplanung zeigt besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume auf und beschreibt Ziele und Maßnahmen zum Schutz der Bereiche, welche letztlich bei der touristischen Entwicklung berücksichtigt werden sollten (siehe hierzu Anhang 3 „Hinweis auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume“).“ <p>G 108</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung sollen häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.“ <p>Zu G 108:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die vorhandene touristische Infrastruktur ist eine regional bedeutsame wirtschaftliche Säule und sichert auch Erholungsfunktionen.“ |

| Kriterium | Beschreibung |
|---|---|
| | <p>GN 168</p> <ul style="list-style-type: none"> „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“ <p>Zu GN 168:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Auch bei der Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.“ |
| <p>Ziele und Grundsätze gem. 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung (noch nicht rechtskräftig)</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat durch Beschluss vom 29. November 2023 den Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) freigegeben. Gemäß § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) wurde der Planentwurf vom 30. Januar bis einschließlich 12. März 2024 öffentlich ausgelegt. Auf regionalplanerischer Ebene soll ein Beitrag zum Erreichen des energiepolitischen Ziels des Landes geleistet werden. Auf der Basis der 4. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) wird ein Regionales Energiekonzept auf Grundlage eines gesamtäumlichen Planungskonzeptes aufgestellt, das aus zwei Bausteinen besteht: Der Potenzialstudie Windenergie und der Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik. Die Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik wird Bestandteil der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014. Als Ergebnis der Eignungsanalyse verbleiben 20 Flächen mit insgesamt 911 ha, die als Vorbehaltsgebiete geeignet sind. Davon befinden sich 552 ha (61 Prozent) innerhalb der benachteiligten Gebiete und 359 ha (39 Prozent) außerhalb der benachteiligten Gebiete, jedoch entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Unberücksichtigt blieben bei der Abgrenzung von Potenzialflächen für Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik“ Gebiete mit einer Größe < 20 ha. Eine rechtsverbindliche Wirkung geht von den ausgelegten Steckbriefen der Potenzialstudie für Potenzialflächen jedoch bislang nicht aus. |
| <p>Zwischenfazit</p> | <p>Die Ziele der Raumordnung sind nicht betroffen. Es werden Grundsätze des LEP und RROP tangiert, die einer gemeindlichen Abwägung zugänglich sind. Seitens der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Aufgrund der zeitlichen Bindung der PV-Nutzung an den Betrieb der Anlage und die Rückbauverpflichtung nach Beendigung der PV-Nutzung werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt, d.h. es handelt sich um keinen endgültigen Flächenverlust, sondern um eine temporäre Flächeninanspruchnahme. Zudem wird auf der Fläche unter und zwischen den Modulen auch nach Errichtung des Solarparks - wenn auch in deutlich extensiverer Form – eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.</p> <p>Auf der Grundlage der natürlichen Standortgegebenheiten kommt den Flächen aufgrund des (sehr) geringen Bodenfunktionswerts eine lediglich untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Von erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange muss in Bezug auf die natürlichen Standortbedingungen nicht ausgegangen werden.</p> <p>In der Gemarkung Schmidthachenbach liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 40. Gem. Auskunft der Landwirtschaftskammer liegen die Acker- und Grünlandzahlen innerhalb des Plangebietes zwischen 26 und 41, wobei der Großteil des Plangebietes eine Ertragsmesszahl von unter 40 aufweist. Das Plangebiet weist demnach eine insgesamt unterdurchschnittliche Ertragsmesszahl auf.</p> |

| Kriterium | Beschreibung |
|-----------------------------------|--|
| |  <p>Da es sich bei dem Plangebiet größtenteils um eine Ackerfläche handelt, die nicht für Erholung und Tourismus genutzt werden kann, und auch keine offiziellen Wander-/ Radwege oder sonstige touristische Infrastrukturen im näheren Umfeld liegen, die beeinträchtigt werden könnten, ist der geplante Solarparkstandort für die touristischen Belange ohne Relevanz. In der touristischen Inwertsetzung spielt das Gebiet maximal eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Der Landschaftsraum des Plangebietes zeigt zwar ein ansprechendes und harmonisches Landschaftsbild ohne größere visuelle Vorbelastungen, um einen besonders herausragenden oder bedeutsamen Landschaftsbereich mit einer im Speziellen zu schützenden Eigenartsausprägung, Erlebnisqualität, Vielfältigkeit oder besonderen kulturhistorischen Bedeutung handelt es sich jedoch nicht.</p> <p>Zudem wird gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:</p> <p>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</p> <p>Nach Abwägung aller obenstehenden Punkte wird der Photovoltaik-Freiflächenanlage der Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung gewährt.</p> |
| <p>Landschaftsprogramm</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Untersuchungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit „Saar-Nahe-Bergland“ zum Landschaftsraum „Nordpfälzer Bergland“ (193.), genauer zu der waldbetonten Mosaiklandschaft „Becherbach-Reidenbacher Gründe“ (193.10). • Der Landschaftsraum wird durch mehrere parallel in Südost-Nordwest-Richtung verlaufende Täler mit dazwischenliegenden Riedeln geprägt. Die Südwestseiten der Riedel zeichnen sich durch bewaldete Steiflanken aus. Dabei handelt es sich in der Regel um Trockenwälder, lokal gibt es auch Komplexe aus Felsstrukturen und Trockenrasen. Aufgrund der wärmebegünstigten Lage befinden sich auch Ausläufer des Naheweinbaus an den Trockenhängen. Dahingegen finden sich fruchtbare Ackerstandorte an den flacheren mit Löss bedeckten Nordosthängen. • Die in den Tälern liegende Feldflur besitzt einen hohen Anteil an mageren Weiden und Wiesen. Zudem liegen Streuobstwiesen im Umfeld einiger Ortschaften, insbesondere jener im Reidenbachtal. Hervorzuheben ist der im südlichen Randbereich der „Becherbach-Reidenbacher Gründe“ liegende Truppenübungsplatz Baumholder, auf dem sich große zusammenhängende Streuobstwiesenkomplexe befinden. Der |

| Kriterium | Beschreibung |
|--|---|
| | <p>Landschaftsraum beherbergt viele naturnahe Bäche und Quelläufe sowie anthropogen geschaffene Stillgewässer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften zählen das Plangebiet und dessen Umgebung nicht. • Das Eingriffsgebiet liegt auf dem wenig steilen, nordwest-exponierten Oberhang der Witthau und umfasst ausschließlich eine langjährig ackerbaulich genutzte, strukturlose Fläche mit nach drei Seiten umgebenden Waldflächen. Die Offenlandflächen setzen sich nach Süden bis zum Ortsrand von Schmidthachenbach weiter fort. Eine besondere Bedeutung bezüglich des Naturraums übernimmt das Plangebiet nicht. • Die natürlichen Reliefbedingungen des Plangebietes sind moderat und durch die Lage auf dem nord- über nordwest- bis westexponierten Oberhang des Hügels Witthau geprägt. Das Gelände fällt kontinuierlich von etwa 380 m üNN an der äußersten Südspitze bis auf etwa 330 m üNN im äußersten Norden ab. • Besonders auffallende, landschaftsprägende oder kulturell bedeutsame Oberflächenformen sind im Plangebiet nicht zu finden. Allerdings besteht aufgrund der Lage des Plangebietes auf dem Oberhang des Witthau eine relativ große Einsehbarkeit von Norden her. • Die geologische Untergrundsicht bilden im Plangebiet laut der geologischen Übersichtskarte 1:300.000 die Nahe-Gruppe des Permokarbon-Rotliegend (rn), bestehend aus Wechsellagerung aus limnisch-fluviatilen Tonsteinen, Schluffsteinen, Sandsteinen, roten Konglomeraten und Lapillituffe. • Spezielle erdgeschichtliche oder aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Ästhetik bedeutsame Geotope wie Felsformationen, Gesteinsaufschlüsse, Steinbrüche, Höhlen, Schluchten, etc. sind im Gebiet nicht vorhanden. |
| Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange | |
| Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung | <ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, weshalb direkte Wirkungen durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden können. Daneben besteht jedoch die Möglichkeit einer indirekten Betroffenheit angrenzender oder im Einwirkungsbereich der geplanten PV-Freiflächenanlage liegender Natura 2000-Gebiete. • Dies könnte theoretisch als nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet das Vogelschutzgebiet (VSG) „Nahetal“ (6210-401) betreffen, welches in einer Mindestentfernung von ca. 1,3 km nördlich des Plangebietes liegt. Es handelt sich laut Steckbrief um einen wärmebegünstigter Taleinschnitt mit Flussaue, felsigen, brachenreichen Hängen und ausgedehnten Wäldern an den Hangschultern. Aufgrund der großen Entfernung zur geplanten PV-Anlage können nur Zielarten mit großem artspezifischem Aktionsraum indirekt vom Planvorhaben betroffen sein. Als Zielarten mit großem Aktionsraum ergibt sich eine potenzielle Betrachtungsrelevanz für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch, Wanderfalke und Wespenbussard. Eine potenzielle Beeinträchtigung der genannten Arten könnte im Zuge der Flächeninanspruchnahme gegebenenfalls der Verlust von essenziellem Jagdhabitat darstellen. Zudem ist ein Meidungsverhalten während den notwendigen Baumaßnahmen denkbar, falls im Einwirkungsbereich essenzielle Habitats liegen sollten. • Aufgrund der großen Entfernung und der im Vergleich zum jeweiligen artspezifischen Aktionsraum überschaubare Flächeninanspruchnahme durch den Solarpark ist nicht von einer essenziellen Bedeutung für die Zielarten des Vogelschutzgebietes auszugehen. Zudem bieten die betroffenen Ackerflächen - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkte Nahrungshabitatqualitäten. Dies wurde dadurch bestätigt, dass während der avifaunistischen Geländeerfassungen keine Nutzung des Plangebietes durch diese Arten festgestellt wurde. Eine besondere, insbesondere essenzielle Bedeutung kommt dem Plangebiet für keine der Zielarten zu. • Die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) besteht nicht. |

| Kriterium | Beschreibung |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Obere Nahe“ mit der Kennung FFH-6309-301 2,3 km nordwestlich und FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge mit der Kennung FFH-6310-301 2,5 km südwestlich der geplanten Anlage) liegen aufgrund der großen Entfernungen außerhalb des Einwirkungsbereichs, sodass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. |
| Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate | <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. |
| Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz | <ul style="list-style-type: none"> • Ebenso wenig befinden sich Naturdenkmäler im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks. |
| Informelle Fachplanungen | <ul style="list-style-type: none"> • Zur Beurteilung der floristischen Bedeutung des betroffenen Gebietes findet eine Datenrecherche mit dem Abprüfen der offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten (LANIS sowie Artdatenportal) und von informellen Fachplanungen statt. Unter Berücksichtigung der von einem Solarpark auf die Vegetation ausgehenden potenziellen Wirkpfade, die auf einen engen Einwirkungsbereich beschränkt sind, erfolgt die Datenrecherche innerhalb eines Puffers von 100 m um den räumlichen Geltungsbereich. • Im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS, FT/FP Artennachweise) sind für das betroffene 2x2km Raster keine Fundorte von Pflanzenarten mit besonderem Schutzstatus oder sonstige planungsrelevante Pflanzenarten aufgeführt. • Im Rahmen der aktuellen amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz, bei der das Plangebiet innerhalb des Suchraums lag, wurden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine ökologisch hochwertigen Biotoptypen erfasst. • Es grenzen allerdings als ökologisch hochwertig erfasste Vegetationsbestände an den räumlichen Geltungsbereich an. In der nachfolgenden Abbildung sind die Ergebnisse der aktuellen amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz im Umfeld des Geltungsbereiches dargestellt. • Eine östlich des Geltungsbereichs jenseits des geschotterten Feldwirtschaftsweges liegende Magerwiese (ED1) wurde als „Magerwiese nördlich Witthau“ (Kennung BT-6210-0127-2010) in der Ausprägung des FFH-Lebensraumtyps 6510 erfasst. FFH-LRT 6510-Wiesen zählen gleichzeitig zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG. • In unmittelbarer Nähe, südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich der „Buchenwald östlich Witthau“ (BT-6210-0135-2010), welcher als FFH-Lebensraumtyp 9110 eingestuft wurde (AAO). Des Weiteren grenzen zwei Teilflächen der „Eichen-Niederwälder an den Hängen des Hachenbachtals bei Witthau“ (BT-6210-0113-2010) im Westen und im Süden direkt an das Plangebiet an (ABO). • Die kompletten im Umfeld liegenden Waldbestände wurden aufgrund des Vorkommens geschützter naturnaher Bachabschnitte, geschützter wärmeliebender Eichenwälder sowie ausgedehnter Niederwälder als lokal bedeutsamer Biotopkomplex „Hachenbachtal südlich Schmidhachenbach“ abgegrenzt (BK-6210-0009-2010). Diesen wird eine Funktion als Biotopvernetzungselement im Auenverbund der Becherbach-Reidenbacher Gründe sowie als Trittsteinbiotop für Arten wärmeliebender Wälder zugewiesen. • Die unmittelbar/dicht an das Plangebiet angrenzenden Biotope könnten indirekten Beeinträchtigungen unterliegen. Hier könnten vor allem baubedingte Beeinträchtigungen eine Rolle spielen wie z.B. eine versehentliche Inanspruchnahme während der Bauarbeiten, die sich jedoch durch geeignete Maßnahmen während der Bauarbeiten vermeiden lassen. Beschattungseffekte sind aufgrund der nördlichen Lage der Wiese auszuschließen. Eine anlagebedingte indirekte Beeinträchtigung der umliegenden Waldflächen kann durch die Einhaltung eines 30 m-Abstandes der vorgegebenen Baugrenze vermieden werden. |

| Kriterium | Beschreibung |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Betroffenheit von ökologisch hochwertigen Biotoptypen lässt sich aus den Ergebnissen der amtlichen Biotopkartierung nicht ableiten. Die im Zusammenhang mit dem Solarpark vorgesehene extensive Grünlandnutzung auf aktuellen Ackerflächen wird durch den Wegfall des Einbringens von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Gegenteil mit positiven Wirkungen auf die im Umfeld liegenden ökologisch hochwertigen Vegetationsbestände verbunden sein. • Auf der Basis der offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten über bekannte Tiervorkommen wurde eine Datenrecherche über vorhandene, das Planvorhaben betreffende Artinformationen durchgeführt. Zum einen wurden die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) (FT/FP Artennachweise Raster 2kmx2km) und im Artdatenportal dargestellten Angaben des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz abgeprüft. • Der Betrachtungsraum umfasst i.d.R. einen 200 m-Puffer um das Plangebiet, bei Arten mit großem Aktionsradius wie beispielsweise Greifvögel wurde der Betrachtungsraum auf einen 1,5 km-Puffer erweitert. Im Folgenden wird lediglich auf die dargestellten Arten mit besonderem Schutzstatus oder sonstigen planungsrelevanten Tierarten eingegangen. • Das Abprüfen der Daten des Artdatenportals (punktgenaue Angaben) ergab keine Vorkommen potenziell betrachtungsrelevanter Tierarten innerhalb des potenziellen Einwirkungsbereichs. Insbesondere sind keine Brutvorkommen von Greifvögeln innerhalb des 1,5 km-Puffers bekannt. Es sind - in größeren Entfernungen zum Plangebiet - lediglich Einzelbeobachtungen von Rotmilan und Wespenbussard hinterlegt, bei denen es sich um beobachtete Flugbewegungen handelt. • Ebenso wenig werden im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (FT/FP Artennachweise Raster 2kmx2km) für das unmittelbar betroffene Gebiet planungsrelevante Tierarten angegeben. Lediglich nicht gefährdete und weit verbreitete Vogelarten wie Kleiber, Waldlaubsänger und Zaunkönig werden aufgeführt. • Auf Grundlage der verfügbaren Geofachdaten (LANIS sowie Artdatenportal) liegen keine Hinweise darauf vor, dass dem Plangebiet eine besondere faunistische Bedeutung zukommen könnte. |
| Allgemeiner Artenschutz | |
| Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen | Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären. |
| Spezieller Artenschutz | |
| Flora (Arten und Biotope) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Eingriffsflächen umfassen zum ganz überwiegenden Teil eine Ackerfläche (HA0), die zum Zeitpunkt der Kartierungen mit Wintergetreide bestanden war. Die Vegetationsausstattung war geprägt durch den dichten einheitlichen Getreide-Bewuchs, Ackerbeikräuter fehlten weitestgehend. • Im südwestlichen Randbereich liegt kleinflächig eine Fettwiese (EA2) innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Nur ein gutes Drittel dieser Wiese liegt innerhalb der durch Module überbaubaren Fläche (Baugrenze), der größte Flächenanteil wird zur Einhaltung eines 30 m-Abstandes zu den umgebenden Waldflächen von einer Modulüberbauung ausgespart. • Die Wiese zeigt sich deutlich gräserdominiert und kräuterarm (< 10%-Kräuteranteil) mit einer Vielzahl an immer wieder eingelagerten Störstellen und offenen Bodenbereichen sowie Bodenverdichtungen und -beschädigungen infolge von Befahren. Es dominieren typische Grasarten des Wirtschaftsgrünlandes wie Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz), Poa pratensis (Wiesen-Rispengras) und Trisetum flavescens (Gewöhnlicher Goldhafer). |

| Kriterium | Beschreibung |
|-----------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Die Wiese zeigt sich deutlich gräserdominiert und kräuterarm (< 10%-Kräuteranteil) mit einer Vielzahl an immer wieder eingelagerten Störstellen und offenen Bodenbereichen sowie Bodenverdichtungen und -beschädigungen infolge von Befahren. Es dominieren typische Grasarten des Wirtschaftsgrünlandes wie <i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer), <i>Alopecurus pratensis</i> (Wiesen-Fuchsschwanz), <i>Poa pratensis</i> (Wiesen-Rispengras) und <i>Trisetum flavescens</i> (Gewöhnlicher Goldhafer). An einigen Stellen dominiert <i>Festuca rubra</i> agg. (Artengruppe Rot-Schwingel). Als weitere prägende Gräser sind <i>Alopecurus pratensis</i> (Wiesen-Fuchsschwanz) und <i>Dactylis glomerata</i> (Wiesen-Knäuelgras), an einigen Stellen auch <i>Anthoxanthum odoratum</i> (Gewöhnliches Ruchgras) zu nennen. Die einen geringen Flächenanteil annehmenden Kräuter setzen sich aus Arten wie <i>Achillea millefolium</i> (Gewöhnliche Schafgarbe), <i>Anthriscus sylvestris</i> (Wiesen-Kerbel), <i>Plantago lanceolata</i> (Spitz-Wegerich), <i>Rumex acetosa</i> (Wiesen-Sauerampfer), <i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i> (Gewöhnlicher Löwenzahn) und <i>Galium album</i> (Großblütiges Wiesen-Labkraut) zusammen. • Auffallend ist das in der Regel lediglich verstreute (mit wenigen Exemplaren) - für den Vegetationsbestand untypische - Auftreten von Magerkeitszeigern wie <i>Campanula rotundifolia</i> (Rundblättrige Glockenblume), <i>Hieracium aurantiacum</i> (Orangerotes Habichtskraut), <i>Hieracium pilosella</i> (Kleines Habichtskraut), <i>Saxifraga granulata</i> (Knöllchen-Steinbrech) und <i>Luzula campestris</i> (Feld-Hainsimse), wobei letztere an einigen Stellen auch in etwas größeren Deckungen zu finden war. Daneben wurden Ackerbeikräuter wie <i>Myosotis arvensis</i> (Acker-Vergissmeinnicht) und <i>Viola arvensis</i> (Acker-Veilchen), teilweise auch Lauch sowie Störzeiger wie Disteln (<i>Cirsium vulgare</i>, <i>C. palustre</i>), <i>Geranium robertianum</i> (Stinkender Storchschnabel), <i>Valerianella locusta</i> (Gewöhnlicher Feldsalat) oder <i>Vicia hirsuta</i> (Rauhaarige Wicke) registriert. • Die Artenzusammensetzung lässt die Entwicklung aus einem ursprünglichen Acker mittels Einsaat einer Wiesenmischung vermuten. • Am nördlichen Rand liegt zwischen Ackerflächen und geschottertem Feldwirtschaftsweg kleinflächig eine Magerwiese (ED1) mit kleinem Bäumchen. Der Abstand zur Baugrenze beträgt im Süden ca. 7 m, im Westen bei ca. 4 m. • Die Artenzusammensetzung ist in weiten Bereichen vergleichbar mit der zuvor beschriebenen Wiese, jedoch ist der Kräuteranteil deutlich höher und insbesondere lebensraumtypische Arten sowie Magerkeitszeiger sind teils in höheren Deckungsgraden vorhanden. Hier sind beispielsweise Arten wie <i>Lotus corniculatus</i> agg. (Gewöhnlicher Hornklee), <i>Sanguisorba minor</i> (Kleiner Wiesenknopf), <i>Saxifraga granulata</i> (Knöllchen-Steinbrech) <i>Campanula rotundifolia</i> (Rundblättrige Glockenblume), <i>Knautia arvensis</i> (Wiesen-Knautie), <i>Ranunculus bulbosus</i> (Knolliger Hahnenfuß), <i>Rhinanthus minor</i> (Kleiner Klappertopf) oder <i>Leucanthemum vulgare</i> agg. (Artengruppe Gewöhnliche Margerite) zu nennen. Jedoch sind auch hier deutliche Nährstoffzeiger sowie Störzeiger zu finden. Aufgrund des großen Kräuteranteils und der Artenzusammensetzung mit einem höheren Anteil an lebensraumtypischen Kennarten und Magerkeitszeigern wird diese als FFH-LRT 6510-Wiese in Erhaltungszustand C bewertet. Neben Magerkeitszeigern treten auch deutliche Nährstoff- sowie Störzeiger auf, immer wieder sind Störstellen und offene Bodenbereiche eingelagert sowie Bodenverdichtung infolge von Befahren erkennbar. Aufgrund der Ausprägung als FFH-LRT wird dieser Bereich von der Festsetzung als Sondergebiet ausgenommen und als Fläche für Naturschutzmaßnahmen ausgewiesen. • Der komplette Eingriffsbereich zeigt sich sehr strukturarm. Der weitaus größte Teil des für die Solarmodule vorgesehenen Gebietes besteht aus einer floristisch geringwertigen Ackerfläche, kleinflächig ist ein Teil einer kräuterarmen, deutlich gräserdominierten Fettwiese betroffen. Diese wurde und wird im Zuge der benachbarten Ackerbewirtschaftung beeinträchtigt, was sich in teilweise deutlichen Störstellen und offenen sowie verdichteten Bodenstellen widerspiegelt. Es kommen keine seltenen, gefährdeten oder speziell geschützten Pflanzenarten vor, die für die Sicherung der Biodiversität von Bedeutung sind. |

| Kriterium | Beschreibung |
|-----------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt zeigen sich die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Folge der (bei den Wiesen unmittelbar benachbarten) intensiven Ackernutzung anthropogen überprägt und deutlich gestört, so dass dem Gebiet sowohl bezüglich Artenspektrum und -reichtum als auch der Biotopausstattung derzeit keine besondere ökologische Bedeutung und Schutzwürdigkeit zukommt. Dies gilt sowohl für die Ackerflächen, die flächenmäßig den weitaus größten von dem Eingriff betroffenen Biotoptyp umfassen, als auch die randlich betroffene Fettwiese. Es ist weder ein FFH-Lebensraumtyp noch ein gesetzlich geschütztes Biotop von einer Überplanung betroffen. Die Bedeutung der betroffenen Biotoptypen für die Biodiversität ist gering. Der FFH-LRT 6510-Wiese, die von einer Überplanung ausgenommen wird, kommt eine hohe ökologische Bedeutung (auch für die Biodiversität) zu. • Da bei den Geländekartierungen keine sehr/extrem lichtbedürftigen oder an sonstige Sonderbedingungen angepasste Pflanzenarten im Gebiet nachgewiesen wurden, wird die Empfindlichkeit des bestehenden Pflanzen- und Vegetationsbestandes gegenüber einer Beschattung durch die zukünftigen Module (wie auch die übrigen Wirkfaktoren) als gering bewertet. Bezüglich der schwerpunktmäßig betroffenen Ackerfläche ist mit dem Planvorhaben vor dem Hintergrund der zukünftigen extensiven Grünlandnutzung eine ökologischen Aufwertung verbunden. Dies gilt auch für die kleinflächig betroffenen Wiesenbereiche (sowohl kräuterarme Fettwiese als auch Magerwiese des FFH-LRT 6510), da diese mit der Einstellung der unmittelbar angrenzenden Ackernutzung (mit Eintrag von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden und anderen chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel), der deutlichen Reduzierung des Befahrens sowie der zukünftigen Extensivierung der Nutzung ebenfalls eine ökologischer Aufwertung erfahren werden. • Aufgrund der Aufständigung der Module mit einem Mindestabstand zur Geländeoberkante von 70 cm Höhe kann bei einer Grundflächenzahl von 0,6 davon ausgegangen werden, dass nicht nur zwischen den Modulreihen, sondern auch in den von Modulen überdeckten Bereichen eine weitgehend geschlossene Vegetationsbedeckung vorhanden sein wird mit - im Vergleich mit der derzeitigen Situation als Ackerfläche bzw. kräuterarme Fettwiese - deutlich höherwertiger Artenzusammensetzung. • Auf der von dem Sondergebiet ausgenommenen Magerwiese des FFH-LRT 6510 wird von keinen relevanten Beeinträchtigungen ausgegangen. Aufgrund des Fehlens von besonders lichtbedürftigen Pflanzenarten sowie eines Mindestabstandes von 7 m zur Baugrenze nach Süden und ca. 4 m nach Westen (der Abstand zu den Modulen wird i.d.R. noch deutlich größer sein) gilt dies auch bezüglich einer Beschattung. Von einer Änderung der Artenzusammensetzung oder der aktuell erreichten Deckungsgrade wird nicht ausgegangen. • Die im Zusammenhang mit der Realisierung des Solarparks vorgesehene dauerhafte extensive Grünlandnutzung mit dem Ziel der Entwicklung einer (mäßig) artenreichen Glatthaferwiese mit Dauergrünlandnutzung wird mit einer ökologischen Aufwertung der derzeitigen Bedingungen verbunden sein. • Die ökologische geringwertigen Ackerflächen (HA0) setzen sich nach Nord(ost)en und Westen, die im Südwesten liegenden Fettwiesen (EA2), denen eine mittlere Wertigkeit zukommt, nach Südwesten weiter fort. Erhebliche Beeinträchtigungen können für diese unter Berücksichtigung der von einer Solaranlage ausgehenden Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. • Da die Baugrenze der PV-Freiflächenanlage einen 30 m - Schutzabstand zu den angrenzenden/umgebenden Waldflächen (AA0, AB0, AL1) einhält, sind für diese (inkl. FFH-LRT 9110-Buchenwald und ökologisch hochwertigem Eichenwald) ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. • Östlich und südöstlich des Geltungsbereichs liegen - jeweils jenseits des geschotterten Feldwirtschaftsweges - Magerwiesen (ED1) in der Ausprägung des FFH-Lebensraumtyps 6510. Die östliche Wiese wurde auch bei der amtlichen Biotopkartierung erfasst, die südliche Wiese wurde darüber hinausgehend auf der Grundlage der aktuellen Vegetationskartierungen als FFH-LRT 6510-Wiese bewertet. FFH-LRT 6510-Wiesen zählen gleichzeitig zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG. |

| Kriterium | Beschreibung |
|-----------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Relevante negative anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen gehen auf diese Wiesen aufgrund des großen Abstandes von mindestens 7 m, des dazwischen liegenden geschotterten Feldwirtschaftsweges sowie der südlichen bzw. östlichen Lage zum zukünftigen Solarpark nicht aus. Potenziell möglichen baubedingten Auswirkungen kann im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. • Unter Berücksichtigung der von einer PV-Freiflächenanlage ausgehenden Wirkfaktoren ist - bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten - insgesamt nicht von relevanten Beeinträchtigungen der angrenzenden Vegetationsbestände auszugehen. |
| Fauna | <ul style="list-style-type: none"> • Während der Geländebegehungen konnten im (über das direkte Plangebiet hinausgehenden) Untersuchungsgebiet fast ausschließlich (sehr) häufige und weit, häufig ubiquitär verbreitete Arten festgestellt werden, die größtenteils stabile, teilweise auch zunehmende Bestandssituationen zeigen und weder in Rheinland-Pfalz und noch bundesweit als gefährdet gelten. Häufig handelt es sich um synanthrope „Allerweltsarten“ mit großer Anpassungsfähigkeit wie Mönchs- und Dorngrasmücke, Blau- und Kohlmeise, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp. • Mit Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Grünspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Schwarzspecht, Star und Waldlaubsänger wurden aber auch einige Arten der Roten Liste von Rheinland-Pfalz und/oder Deutschlands, streng geschützte Arten und/oder Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie erfasst. • Als einzige dieser besonders zu betrachtenden Arten nutzte die Feldlerche mit sechs Revieren das direkte Plangebiet zur Fortpflanzung. Drei weitere Reviere wurden in den nördlich, ein weiteres in den südöstlich liegenden Offenlandflächen registriert. Die Art ist aktuell in Rheinland-Pfalz noch häufig verbreitet. Auf der Grundlage der Ergebnisse des letzten Vogelmonitorings in Rheinland-Pfalz wird die Art zu den durchschnittlich häufigsten Brutvogelarten gezählt, jedoch mit starker Abnahme. Aufgrund des abnehmenden Bestandstrends (auch in Deutschland) wird die Feldlerche als gefährdet eingestuft. Die Art unterliegt jedoch weder dem strengen Artenschutz noch ist sie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Auf diese Art ist bei der Erheblichkeitsbewertung daher genauer einzugehen. • Von allen anderen Arten wurden Fortpflanzungsnutzungen außerhalb des Eingriffgebietes in den umliegenden/in der Nachbarschaft liegenden Wald- und Offenlandflächen festgestellt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten kann für alle diese Arten auch generell ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen im überplanten Gebiet vorhanden sind. • Sowohl Artenzusammensetzung als auch die Individuenzahlen der erfassten Vögel des Untersuchungsgebietes sind insgesamt als unterdurchschnittlich zu bewerten, wobei die erfassten Arten schwerpunktmäßig auf die Nutzung der umgebenden Wald-/Gehölzbestände sowie Offenlandflächen mit eingelagerten Gehölzen/Einzelbäumen zurückzuführen ist. Das eigentliche Eingriffsgebiet bietet - mit Ausnahme der Feldlerche - nur sehr eingeschränkt geeignete Habitatbedingungen für Vögel. So überrascht es nicht, dass die im Untersuchungsgebiet brütend/revieranzeigend festgestellten Vogelindividuen ausschließlich die umliegenden Waldbestände bzw. die Offenlandflächen mit teilweise eingelagerten Gehölzen und Einzelbäumen außerhalb des Geltungsbereichs zur Fortpflanzung und als Singwarte nutzten und schwerpunktmäßig im näheren bis weiteren Umfeld des für den Solarpark vorgesehenen Gebietes erfasst wurden. Aus avifaunistischer Sicht ist das Plangebiet als Lebensraum sehr geringer Bedeutung einzustufen. Eine besondere, insbesondere essenzielle Bedeutung als Lebensraum für die erfassten Vogelarten kann ausgeschlossen werden. • Als besonders bedeutsames Rastgebiet für Rast- und Zugvogelarten ist das Plangebiet nicht bekannt und dies ist aufgrund der Hanglage auch nicht zu erwarten. • Relevante betriebsbedingte Auswirkungen gehen von einem Solarpark nicht aus. Wartungsarbeiten sind nur wenige Male im Jahr notwendig. Die damit verbundenen Störungen bewegen sich auf einem sehr geringen Niveau und sind vernachlässigbar. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen. |

| Kriterium | Beschreibung |
|-----------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich der meisten Vogelarten kommt dem Eingriffsraum kein besonders hoher Erfüllungsgrad für sämtliche Lebensraumfunktionen wie Nistplatz, Nahrungsgebiet, Rastplatz, Sing-/Sitzwarte, Ruhestätte, etc. zu bzw. er spielt eine maximal sehr untergeordnete Rolle. Für die meisten Vogelarten bieten die betroffenen Ackerflächen insbesondere keine Möglichkeit zur Fortpflanzung. • Potenziell von einem kleinflächigen Verlust eines Teilhabitats (unbedeutendes Nahrungsgebiet) betroffene Individuen finden in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Erhebliche, insbesondere populationsrelevante Beeinträchtigungen infolge von Lebensraumverlust sind mit dem Planvorhaben nicht verbunden. • Insgesamt scheinen nach derzeitigem Kenntnisstand PV-Freiflächenanlagen in Bezug auf den Vogelschutz relativ konfliktarm zu sein, soweit keine essentiellen Lebensräume überplant werden. • Eine besondere Betrachtungsrelevanz kommt jedoch der Feldlerche zu, da diese mit sechs Brutpaaren das Plangebiet zur Fortpflanzung nutzte. Die Feldlerche zählt zu den typischen Kulturfolgern und ist eine der häufigsten Feldvögel in der Kulturlandschaft. Sie galt ursprünglich als „Allerweltsart“, zeigt aber mittlerweile aufgrund der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft deutliche Bestandsrückgänge. Die Art kommt zwar in Rheinland-Pfalz (wie auch bundesweit) aktuell immer noch häufig und auf geeigneten Flächen oft flächendeckend vor, wird jedoch aufgrund des deutlichen Bestandsrückgangs sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft. Der rheinland-pfälzische Brutbestand wird auf 70.000-120.000 Brutpaare geschätzt. • Die Feldlerche benötigt als Lebensraum weiträumiges, offenes, nicht zu feuchtes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, niedriger und heterogen strukturierter Bodenvegetation und bestenfalls einem kleinräumigen Nutzungsmosaik mit unterschiedlich hoher Vegetation. Zu hohen Vertikalstrukturen wie z.B. größere Feldgehölze, Baumhecken oder Waldflächen mit einer Höhe von 10 m - 20 m wird während der Brutzeit in Abhängigkeit von der Höhe der Vertikalstrukturen ein Abstand von mindestens 60 m - 120 m eingehalten, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden jedoch akzeptiert. Die Art besiedelt nahezu alle landwirtschaftlichen Kulturen, bevorzugt allerdings ertragsärmere Böden mit karger bzw. lückenhafter Vegetation und eingelagerten offenen Bodenstellen. • Die meist ortstreu Art zählt zu den Bodenbrütern und legt ihr jedes Jahr neu gebautes Nest in niedriger Gras- und Krautvegetation in einer bis zu 7 cm tief ausgescharrten Mulde an. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 cm - 20 cm, maximal werden bei lückigem Vegetationsbestand 50 cm toleriert. Die Brutzeit wird für Mitteleuropa für den Zeitraum Anfang April bis Ende Juli angegeben, wobei die Hauptbrutzeit zwischen Anfang/Mitte Mai und Anfang/Mitte Juli liegt. • Der Nahrungserwerb erfolgt größtenteils am Boden. Gefressen werden im Sommer vor allem Insekten und Spinnen, aber auch kleine Schnecken und Regenwürmer, im Winter vor allem junge Pflanzenteile und Samen. Intensiv genutztes Grünland mit geschlossener Vegetationsdecke wird gemieden, da Freiräume zur Nahrungssuche am Boden fehlen. Optimale Lebensräume sind Gebiete mit einem Mosaik aus kurzer und lückiger Vegetation (Nahrungshabitat) und deckungsreichen Bereichen (Bruthabitat). Außerhalb der Brutzeit verlagern sich die genutzten Habitate auf abgeerntete Stoppelfelder, Brachen, unbefestigte Wege, etc. • Untersuchungen zeigen, dass bei entsprechender Nutzung die Flächen neben und zwischen den Modulen von PV-Freiflächenanlagen nicht als Lebensraum für die Art verloren gehen. So wurde bei diversen Untersuchungen die Feldlerche verbreitet in PV-Freiflächenanlagen als Brutvogel beobachtet. Solarparks zeigen aufgrund der Heterogenität der Standortbedingungen mit unterschiedlich hoher Vegetationsdecke unter und zwischen den PV-Modulen gute Lebensraumbedingungen für die Art. Untersuchungen in Brandenburg haben ergeben, dass innerhalb von Solarparks teilweise sogar höhere Siedlungsdichten der Feldlerche als auf parallel untersuchten Referenzflächen erreicht wurden. |

| Kriterium | Beschreibung |
|--------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer GRZ von 0,6 kann angenommen werden, dass der Abstand zwischen den Modulen und/oder in den Randbereichen ausreichend groß ist, um - bei Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche bei der Unternutzung des Solarparks (extensives Grünland) - auch weiterhin der Feldlerche eine Nutzung zu ermöglichen und als Lebensraum zur Verfügung zu stehen. • Alle erfassten betrachtungsrelevanten Vogelarten liegen unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz außerhalb des Einwirkungsbereichs. Erhebliche, populationsrelevante Störwirkungen sind daher auch für diese Arten nicht zu befürchten. Dies schließt auch die außerhalb des direkten Eingriffsgebietes liegenden Feldlerchen-Reviere mit ein. • Davon unabhängig finden potenzielle baubedingte Scheuchwirkungen in einem überschaubaren Zeitfenster statt. Während der Bauarbeiten stehen für diese Arten - wie auch alle anderen im potenziellen Einwirkungsbereich vorkommenden Vogelarten - im direkten Umfeld ausreichend große Offenlandflächen und auch Gehölz- und Waldbestände zur Verfügung, auf die für die Zeit während der Bauarbeiten ausgewichen werden kann. • Mit nachhaltigen, insbesondere populationsrelevanten Störwirkungen ist für keine der im Gebiet registrierten Arten zu rechnen. • Mit Ausnahme der Feldlerche ist bezüglich der Avifauna insgesamt die Wirkintensität der betriebs-, bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen, die von dem zukünftigen Solarpark ausgehen, in der summarischen Betrachtung als gering zu bewerten. |
| Heuschrecken | <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Habitatausstattung (strukturloses, gehölzfreies Offenland mit schwerpunktmäßig Ackernutzung sowie kleinflächig deutlich gestörte kräuterarme Wiese) sind im Eingriffsbereich maximal häufige und allgemein verbreitete Heuschrecken-Arten zu erwarten. Daher wurden die Heuschrecken nur überschlägig untersucht. • Es wurden insgesamt 10 Heuschreckenarten nachgewiesen, die sich durchweg im Bereich der (kleinflächig betroffenen) Wiesen und Wege befanden. Innerhalb der Ackerflächen wurden keine Heuschrecken erfasst. Ackerflächen sind als Lebensraum für Heuschrecken - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt geeignet. Sowohl die Individuen- als auch die Artenzahl ist im Untersuchungsgebiet als unterdurchschnittlich zu bewerten. Dies kann auf die isolierte Lage der Wiesenflächen mit umgebenden Acker- und Waldflächen zurückgeführt werden. • Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich fast durchweg um in Rheinland-Pfalz weit verbreitete und (sehr) häufige Arten, die Feldgrille und Große Goldschrecke gelten als mäßig häufig mit derzeit gleichbleibendem bzw. stark zunehmendem Bestandstrend. Keine der nachgewiesenen Arten gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet. • Die Blauflügelige Ödlandschrecke unterliegt als einzige der vorkommenden Arten dem besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG (besonders geschützt). Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als häufig und zeigt als einer der Gewinner des Klimawandels aktuell eine starke Zunahme. Dem entsprechend wird die Art nicht auf der rheinland-pfälzischen Roten Liste geführt. Bundesweit wurde der Status bei der letzten Aktualisierung der Roten Liste von „gefährdet“ auf Art der „Vorwarnliste“ verbessert. • Die Art wurde mit einigen Individuen am westlichen Rand der südlichen Wiese, die hier teilweise trockenere Standortbedingungen zeigt, nachgewiesen. Diese Wiese wird größtenteils von einer Überbauung mit Modulen ausgespart und ist auch nach Realisierung des Solarparks mit unveränderten Standortbedingungen vorhanden. • Das Plangebiet wird auch nach Realisierung des Solarparks Lebensraum für die aktuell vorhandenen Heuschrecken bieten. Aufgrund der im Rahmen des Planvorhabens gesteigerten Heterogenität der Standortbedingungen unter, zwischen und neben den PV-Modulen mit einem Standortmosaik mit unterschiedlichen Licht- und Feuchteverhältnissen sowie vor allem der Umwandlung von derzeitigen Ackerflächen in extensives Dauergrünland wird das Solarparkvorhaben mit einer deutlichen Aufwertung der Habitatbedingungen für Heuschrecken (und auch andere Wirbellose) verbunden sein. Dies wird durch die Ergebnisse mehrerer Untersuchungen in Solarparks bestätigt. Dies schließt auch die Blauflügelige Ödlandschrecke mit ein, die auch in Solarparks nachgewiesen wurde. |

| Kriterium | Beschreibung |
|--------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des guten Erhaltungszustandes, des häufigen Auftretens bei aktuell gleichbleibendem oder zunehmendem Bestandstrend, der weiten Verbreitung, der Kleinflächigkeit von betroffenen Wiesen sowie der Tatsache, dass die im Gebiet vorkommenden Heuschreckenindividuen auch nach Errichtung der PV-Module geeigneten (größtenteils besseren) Lebensraum finden werden, werden bezüglich der Heuschrecken keine Beeinträchtigungen prognostiziert. Aufgrund der Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland sowie der Zunahme der Heterogenität an Standort- und Habitatbedingungen ist im Gegenteil mit einer positiven Entwicklung der Heuschreckenfauna zu rechnen. |
| Tagaktive Schmetterlinge | <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Habitatausstattung wurden die Schmetterlinge nur überschlägig untersucht. Die Artansprache erfolgte mittels Sichtbeobachtung und Netzfang. Gezielte Geländekartierungen fanden bei geeigneten (warmen, trockenen, sonnigen/schwach bewölkten und so weit wie möglich windstillen/-schwachen) Witterungsbedingungen am 19.5.23, 8.6.23, 8.7.23 und 26.7.2023 statt. Daneben wurde auch während der Vegetationskartierungen auf vorkommende Schmetterlinge geachtet. • Es wurden insgesamt 13 tagaktive Schmetterlingsarten nachgewiesen, die durchweg im Bereich der (lediglich kleinflächig überplanten) Wiesen und entlang der Wege festgestellt wurden. Innerhalb der Ackerflächen wurden maximal in den Randbereichen überfliegende Schmetterlingsindividuen beobachtet. Ackerflächen sind als Lebensraum für Schmetterlinge nicht geeignet. Sowohl die Individuen- als auch die Artenzahl ist im Untersuchungsgebiet als unterdurchschnittlich zu bewerten. Dies kann wie bei den Heuschrecken auf die isolierte Lage der Wiesenflächen mit umgebenden Acker- und Waldflächen zurückgeführt werden. • Es handelt sich fast durchweg um in Rheinland-Pfalz weit verbreitete und (sehr) häufige Arten, Kleiner Feuerfalter und Schwarzkolbiger Braundickkopffalter gelten als mäßig häufig. Keine der nachgewiesenen Arten gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet. • Kleines Wiesenvögelchen, Kleiner Feuerfalter und Hauhechel-Bläuling unterliegen dem besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG (besonders geschützt). Von allen drei Arten wurden Individuen auf den (lediglich kleinflächig betroffenen) Wiesen, vom Kleinen Wiesenvögelchen auch entlang der Wege gesichtet. • Das Plangebiet wird auch nach Realisierung des Solarparks Lebensraum für diese Schmetterlingsarten bieten. Aufgrund der im Rahmen des Planvorhabens erfolgenden Umwandlung von derzeitigen Ackerflächen in extensives Dauergrünland, das für Schmetterlinge deutlich günstigere Lebensraumbedingungen bietet, sowie der zukünftig gesteigerten Heterogenität der Standortbedingungen unter, zwischen und neben den PV-Modulen mit einem Standortmosaik mit unterschiedlichen Licht- und Feuchteverhältnissen wird es zu einer deutlichen Aufwertung der Habitatbedingungen für Schmetterlinge (und auch andere Wirbellose) kommen. Die mit der Realisierung des Solarparks vorgesehene Nutzungsextensivierung von intensiver Ackernutzung in extensives Dauergrünland führt zu einer kräuter- und blütenreicheren Ausbildung und stellt somit für Schmetterlinge sowie auch die meisten anderen Insekten eine deutliche ökologische Aufwertung dar. • Die Schmetterlingsindividuen, die derzeit nur die umgebenen bzw. randlich liegenden Wiesenflächen des Eingriffsgebietes als Lebensraum nutzen, werden zukünftig auch die neu entwickelten extensiven Grünlandflächen des Solarparkgebietes besiedeln. Es kann angenommen werden, dass aufgrund der hohen Mobilität die Neubesiedlung der neu zur Verfügung stehenden Flächen rasch erfolgen wird. Dies wird durch die Ergebnisse mehrere Untersuchungen in Solarparks bestätigt. Auf ehemaligen Ackerflächen, die im Zuge von Solarparkerrichtungen in extensives Grünland umgewandelt wurden, hat sich die Arten- und Individuenzahl an etablierten Schmetterlingen (und auch anderen Wirbellosen) rasch deutlich erhöht. Es konnte auch eine ganze Reihe von seltenen und gefährdeten Arten nachgewiesen werden. • Insgesamt werden keine Beeinträchtigungen der Schmetterlingsfauna prognostiziert. Aufgrund der Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensives Dauergrünland sowie der Zunahme der Standort- und Habitatbedingungen ist im Gegenteil mit einer deutlich positiven Entwicklung zu rechnen. |

| Kriterium | Beschreibung |
|--------------------|---|
| Sonstige Tierarten | <ul style="list-style-type: none"> • Für die - über die im Speziellen untersuchten Heuschrecken und Schmetterlinge hinaus - aktuell vorkommenden Insekten und Wirbellosen werden auch nach Realisierung des Planvorhabens geeignete, im Vergleich mit der aktuellen Situation deutlich bessere Lebensraumbedingungen vorliegen. Durch die großflächige Entwicklung von extensivem Grünland ist im Vergleich mit der derzeitigen intensiven Ackernutzung von einer deutlich gesteigerten faunistischen Vielfalt und einer deutlichen Aufwertung als faunistischer Lebensraum auszugehen. • In der rheinland-pfälzischen Wildkatzenverbreitungskarte 2013 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht liegt das Plangebiet innerhalb einer Randzone mit lediglich sporadischen Nachweisen. Konkrete Vorkommen sind auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten im Bereich des Plangebietes nicht bekannt. Die großflächigen Ackerflächen und umgebenden Wiesenflächen sind als Lebensraum für die Wildkatze nur sehr eingeschränkt geeignet. Eine Nutzung zur Fortpflanzung kann aufgrund fehlender, für die Fortpflanzung benötigter Requisiten wie Baumhöhlen, Wurzelstubben, Totholzstrukturen am Boden, Baumstümpfe, Wurzelteller etc. ausgeschlossen werden. Als Offenlandstandort ohne Deckungsmöglichkeiten besitzt das Plangebiet auch ansonsten kein nennenswertes Habitatpotenzial. Es könnte maximal beim sporadischen Umherstreifen einzelner Individuen oder zum Durchwandern, eventuell gelegentlich auch bei der Nahrungssuche genutzt werden und demnach eine lediglich untergeordnete Rolle als Lebensraum spielen. Aufgrund des Fehlens von dichteren Deckungsmöglichkeiten werden sich die Nutzungen des Gebietes - wenn überhaupt - maximal auf sehr geringem Niveau bewegen. • Eine Umgehung des Gebietes bei potenziellen Wanderungsbewegungen ist im Bedarfsfall für die hochmobile Art problemlos möglich. Zudem ist bei einer entsprechenden Zaungestaltung (ausreichend großer Abstand zum Boden) das Gebiet auch nach Realisierung des Planvorhabens für die Wildkatze nutzbar, so dass Barriere-Effekte vermieden werden können. • Das Eingriffsgebiet bietet weder geeignete Strukturen, die sich für Wochenstuben oder andere Tages- oder Winteraufenthaltssorte für Fledermäuse eignen könnten, noch (insbesondere essenzielle) Leitstrukturen. Das Gebiet könnte maximal gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden. Die Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse wird mit sehr gering bewertet. Der Eingriffsraum wird auch nach Errichtung der PV-Module als Jagdgebiet zur Verfügung stehen, so dass es im Vergleich mit der aktuellen Situation zu keiner Verschlechterung der Habitatbedingungen kommen wird. Im Gegenteil wird es durch die zukünftige Extensivierung der Nutzung unter und zwischen den Modulen und die Erhöhung der Heterogenität zu einem erhöhten Insektenvorkommen und somit zu einer erhöhten Beuteverfügbarkeit im Luftraum über der PV-Anlage kommen, so dass von einer Verbesserung der Bedingungen für Fledermäuse auszugehen ist. Leitstrukturen sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden, so dass auch diesbezüglich keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen wird es nicht kommen (eher zu einer Verbesserung). Die Auswirkungen auf die Fledermäuse werden im marginalen (sehr geringen) Bereich liegen. • Das Plangebiet bietet keinen besonderen Lebensraum für Reptilien, da geeignete Habitatstrukturen wie Sonn-, Versteck-, Eiablage- und Überwinterungsplätze fehlen. Dies gilt aufgrund des Fehlens von Gewässern auch bezüglich der Amphibien. Eine Nutzung des Geltungsbereichs zur Fortpflanzung kann ausgeschlossen werden. Ebenso ergaben sich keine Hinweise auf eine potenziell bestehende Bedeutung aufgrund der Nutzung als Durchwanderungsgebiet. Auch nach Errichtung des Solarparks wird das Gebiet für Amphibien und Reptilien nutzbar sein. Im Vergleich zur aktuellen Situation werden sich keine relevanten negativen Änderungen ergeben. Im Gegenteil werden sich die Standort- und Lebensraumbedingungen aufgrund der zukünftig größeren Heterogenität des Gebietes sowie einer deutlichen Extensivierung der Nutzungen (extensives Dauergrünland ohne regelmäßige Bodeneingriffe durch Pflügen, Umgraben, etc. sowie ohne den Eintrag von Dünger, Pestiziden, etc.) zukünftig verbessern. |

| Kriterium | Beschreibung |
|---|--|
| Zusammenfassende faunistische Bewertung | <ul style="list-style-type: none"> • Eine besondere faunistische Bedeutung kommt dem Plangebiet insgesamt nicht zu. Lebensräume mit einer besonderen Funktion für Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt speziell bedeutsam sind, bietet das Plangebiet nicht. Dem entsprechend wurden keine seltenen, gefährdeten oder ökologisch besonders hochwertigen Tierarten im Plangebiet nachgewiesen, für die dieses eine besondere (vor allem essenzielle) Funktion übernehmen könnte. Die faunistische Bedeutung dieses aufgrund der großflächigen langjährigen Ackernutzung anthropogen überprägten Gebietes wird insgesamt als gering bewertet. • Auch nach Realisierung des Planvorhabens steht das Gebiet für die aktuell vorkommenden Tierarten (bei entsprechender Zaungestaltung zur Vermeidung von Barriereeffekten auch für Klein- und Mittelsäuger sowie Amphibien) als Lebensraum zur Verfügung. Die Wirkintensität des geplanten Solarparks auf die Fauna wird sich in einem geringen Bereich bewegen. • Erhebliche Beeinträchtigungen - insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) - werden gemäß des Umweltberichtes nicht ausgelöst, so dass keine schutzgutbezogene (Tiere) Kompensation erforderlich ist. |
| Geltendes Planungsrecht | |
| Flächennutzungsplan | <p>Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).</p> |

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

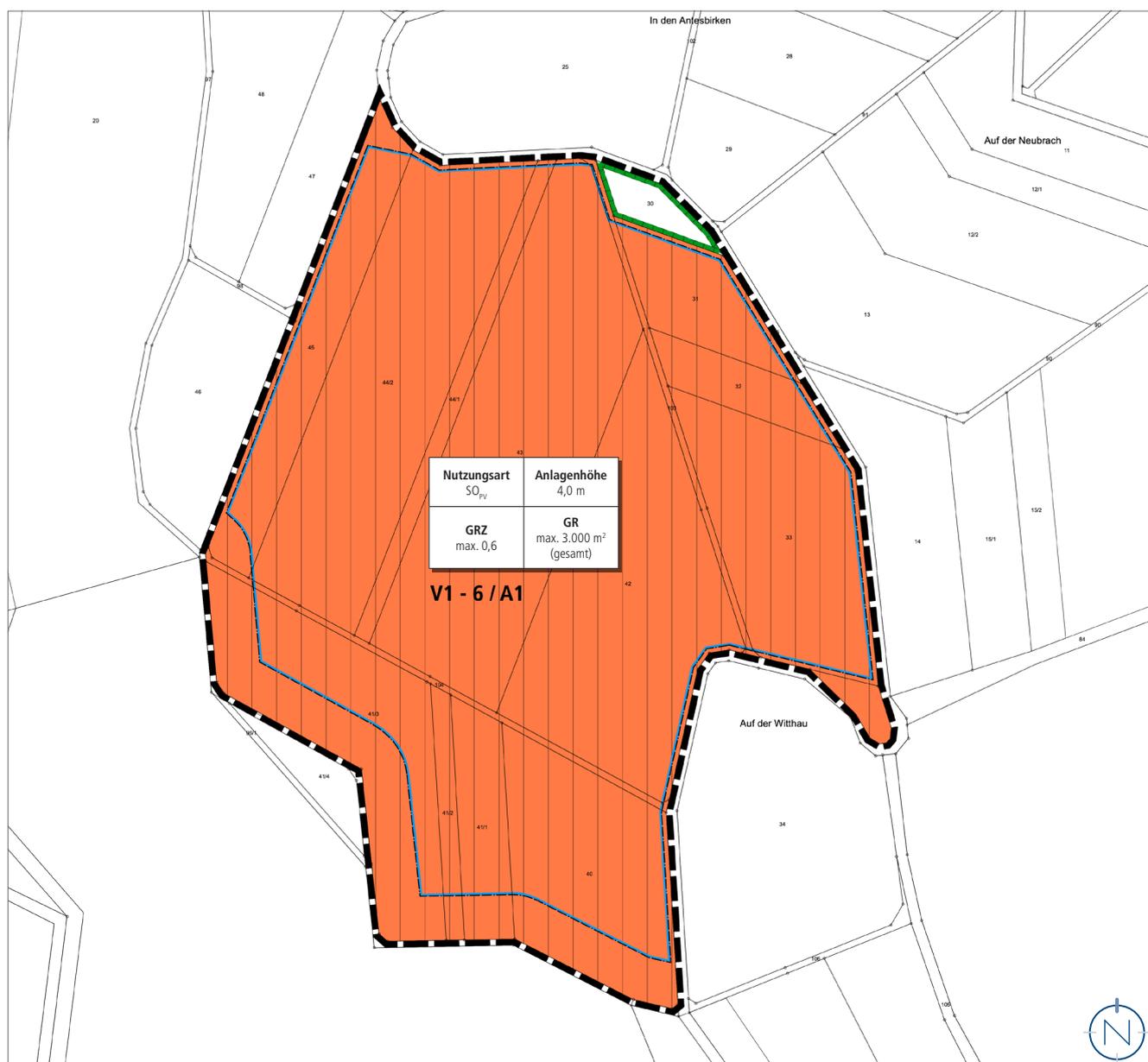
Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser - wie bisher - vor Ort versickern wird. Zur Ableitung von nicht versickertem Regenwasser sind im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig, wobei im weiteren Verfahren geklärt wird, ob v.g. Einrichtungen erforderlich sind.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsgrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modulfläche zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodulfläche im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen o.ä.) maximal 3.000 m² erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Flächen im Sondergebiet durch naturnahe Grünlandinsaat und extensive Bewirtschaftung als Grünland zu entwickeln und durch Mahd (1 bis 2-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen

Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Als Kompensation für den Lebensraum-/ Brutstättenverlust der Feldlerche wird die

Anlage sog. Blühflächen und Brachestreifen in angrenzenden bzw. in unmittelbarer Entfernung gelegenen Ackerflächen festgesetzt.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Die v.g. Festsetzung stellt die vollständige Kompensation des aus dem Planvorhaben resultierenden Lebensraum-, Brutstätten- und Nahrungsraumverlustes sicher.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBauO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 in Teilen in Kraft getreten ist, der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe können von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ein ca. 500 m entferntes Gebäude nördlich des geplanten Solarparks. Aufgrund der topografischen Lage wird der Solarpark jedoch aus der Ortslage Schmidhachenbachs einsehbar sein (vgl. Visualisierung Seite 7 & 8).

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflexionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich

bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) und den nach Süden ausgerichteten PV-Modulen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrauchte Antirefleksions-schicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflexionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Für eine Erholungsnutzung steht das für den Solarpark vorgesehene Gebiet nicht zur Verfügung. Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich, schwerpunktmäßig ackerbaulich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität und spezielle Erholungseinrichtungen inkl. offizieller Wanderwege hat auch der das Plangebiet umgebende Landschaftsraum für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung. Die aktuell stattfindenden Nutzungen der das Umfeld durchziehen-

den Feldwirtschaftswege durch die lokale Bevölkerung zum Spaziergehen, Radfahren, etc. können auch nach Errichtung des Solarparks erfolgen. Größere Nutzungskonflikte, die der Errichtung des Solarparks entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

„Von der geplanten Errichtung der PV-Freiflächenanlage gehen auf Flächen mit Sichtbezug optische Störwirkungen aus. Die Wirkintensität ist abhängig von der Flächengröße des Solarparks, der Höhe der Modulreihen sowie der Lage der PV-Anlage, insbesondere der Entfernung zu empfindlichen Nutzungen. Vor allem bei besonders exponierten Standorten kommen visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zum Tragen. Dies trifft aufgrund der relativ exponierten Lage des Plangebietes am Oberhang des sich mit knapp 400 m üNN deutlich aus der Umgebung heraushebenden Witthaus im konkreten Fall zu. Insbesondere von der Ortslage Schmidthachenbachs aus werden deutliche Sichtbeziehungen bestehen.“

Bei siedlungsnahen PV-Anlagen kann es zu Beeinträchtigungen der direkten Wohnumfeldqualität kommen. Bei kleineren ländlichen Siedlungsgebieten kann eine PV-Freiflächenanlage infolge einer technischen Überprägung zu einer Störung des dörflichen Charakters führen. Aufgrund der Mindestentfernung von ca. 500 m zur nördlich liegenden Ortslage von Schmidthachenbach trifft dies im konkreten Fall nicht zu.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Offenlandfläche auf dem nordwestlichen bis nordöstlichen Oberhang des Hügels „Witthau“. Das direkte Plangebiet weist mit seinen ausgeräumten, strukturlosen Offenlandflächen für das Erleben und Wahrnehmen von Landschaft eine geringe Wertigkeit auf. Besondere Erlebnisqualitäten bestehen nicht.

Das Solarparkgebiet wird am Oberhang des Witthaus oberhalb der südlich liegenden Offenlandflächen erkennbar sein. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Ackerflächen, kleinflächiger um Grünland. Stellenweise sind in die Grünlandflächen bzw. randlich von diesen Einzelbäume und Gehölzgruppen eingestreut, so dass - in Kombination mit dem bewegten, nach Süden ansteigenden Relief sowie der relativ kleinen, für Strukturierung und Auflockerung sorgende Parzellierung - von Schmid-

hachenbach aus ein ansprechendes und harmonisches Landschaftsbild ohne größere visuelle Vorbelastungen vorliegt.

Ästhetisch besonders hochwertige, herausragende, „urtümlich“ wirkende oder gar spektakuläre landschaftliche Erlebniselemente mit besonders hoher Erlebnisqualität oder auffallende, ästhetisch ansprechende und daher wertvolle landschaftliche Einzelstrukturen, die sich durch eine weiträumig wirkende, markante Geländemorphologie oder eine besondere kulturelle oder zeitgeschichtliche Symbolkraft auszeichnen, sind allerdings nicht vorhanden. Um einen besonders herausragenden oder bedeutsamen Landschaftsraum mit einer besonders bedeutsamen Eigenartsausprägung und hohem Eigenartswert oder besonders hoher Vielfältigkeit, der sich aufgrund des Auftretens wertvoller Einzelelemente oder aufgrund des vielfältigen und ansprechenden Gesamtcharakters auszeichnet, handelt es sich bei dem im potenziellen Einwirkungsbereich des Planvorhabens liegenden Gebiet nicht. Ebenso wenig kommt der Landschaft eine besondere Schutzwürdigkeit aufgrund einer hohen Naturnähe und „Unberührtheit“ (Naturlandschaft), eines hohen Anteils an naturnahen, geländemorphologisch, kulturell oder zeitgeschichtlich bedeutsamen Elementen oder als besonders bedeutende historisch gewachsene Kulturlandschaft zu.

Eine besondere Funktion für das Erleben und Wahrnehmen von Landschaft sowie für die landschaftsgebundene Erholung kommt dem im potenziellen Einwirkungsbereich liegenden Landschaftsausschnitt nicht zu.“

(Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Schmidthachenbach“ in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Ortsgemeinde Schmidthachenbach; Planungsbüro NEULAND-SAAR, Brückenstr. 1, 66625 Nohfelden-Bosen; Stand: 08.12.2023)

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Der räumliche Geltungsbereich umfasst fast ausschließlich Ackerflächen. Lediglich sehr kleinflächig ragen im Norden und Südwesten Wiesen in den Geltungsbereich hinein. Gehölze sind von dem Planvorhaben nicht betroffen. Die nördliche Wiese ist in Ackerflächen eingelagert, die südwestliche bildet kleinflächig den Übergang zu umliegenden, großflächigen Waldbeständen. Nach Norden setzen sich die Ackerflächen weiter fort, nach Südosten schließen von Wald umgebene Wiesenflächen an den räumlichen Geltungsbereich an. Zu den umliegenden Waldbeständen wird bei den

überbaubaren Flächen ein Abstand von 30 m eingehalten

Die Fläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 15,8 ha. Davon werden ca. 15,6 ha als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ festgesetzt, ca. 0,2 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Bei Letzterem handelt es sich um eine Wiese des FFH-Lebensraumtyps 6510, die aus Naturschutzgründen von einer Überplanung ausgeschlossen wird und durch die Vorgabe geeigneter Pflegemaßnahmen erhalten und ökologisch aufgewertet werden soll. Das Solarparkgebiet muss zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt werden.

Zur Minimierung des Flächenverbrauchs wird im Bebauungsplan die überbaubare Grundstücksfläche, innerhalb derer die Photovoltaik-Module zu errichten sind, mittels Baugrenze vorgegeben. Diese umfasst eine Fläche von ca. 13,5 ha. Zur Gewährleistung eines ausreichend großen Freiraumes zwischen den Modulreihen wird eine maximal mögliche Belegungsdichte der Module vorgegeben. Es wird festgesetzt, dass maximal 60 % der Gesamtfläche des „Sondergebietes Photovoltaik“ von Modulen überbaut werden können (Grundflächenzahl von 0,6). Der Mindestabstand der Module zur Geländeoberfläche beträgt ca. 0,7 m.

Die von den Modulen überdachte Fläche wird so gut wie nicht versiegelt. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden, die Zaunpfosten sowie die Flächen für die Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren, Speicher u.ä.). Zur Minimierung der Versiegelungsfläche erfolgt die Verankerung der PV-Module im Boden mit Hilfe von Rammpfosten. Die maximal mögliche Versiegelung innerhalb des Sondergebietes wird im Bebauungsplan mit 3.000 m² begrenzt.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird im Bebauungsplan die maximale Höhe der Modulreihen der Photovoltaikanlagen auf 4 m, der potenziell benötigten Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes auf 5 m und die der Zaunanlage auf 3 m festgeschrieben.

Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz findet über einen von Schmidthachenbach bis an das Plangebiet heranführenden Feldwirtschaftsweg statt.

Spezielle Maßnahmen zur externen Verkehrserschließung des Plangebietes sind daher nicht erforderlich. Potenziell innerhalb des Solarparks benötigte Servicewege werden als unbefestigte Wiesenwege gestaltet. Eventuell wird der unmittelbare Einfahtsbereich geschottert mit untergelegtem Flies.

Die Stromeinspeisung in das öffentliche Stromnetz erfolgt mittels unterirdisch verlegten Kabels. Die für die Stromeinspeisung notwendigen Infrastrukturen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden genehmigungstechnisch in einem separaten Verfahren bearbeitet. Schmutzwasser fällt im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark nicht an. Anfallendes Regenwasser wird direkt vor Ort zwischen den Modulen versickert.

Aufgrund der langjährigen ackerbaulichen Nutzung inkl. der Überformung der Vegetationsstrukturen, Boden- und Wasserverhältnisse bestehen im Plangebiet deutliche anthropogene Vorbelastungen. Daneben gehen von den im kompletten Umfeld vorkommenden regelmäßig genutzten, teilweise geschotterten Feldwegen Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegungsunruhe aus. Großräumiger wirkende technische Vorbelastungen sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden.

Von der geplanten Errichtung der PV-Freiflächenanlage sind schwerpunktmäßig Ackerflächen sowie kleinflächig Dauergrünland betroffen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Durch die per Festsetzung vorgegebene Rückbaupflichtung kann sichergestellt werden, dass die Versiegelungen und Überbauungen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder zurückgebaut werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die biotischen Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden im Plangebiet floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Die Vegetationsausbildung des Plangebietes zeigt eine geringe ökologische Wertigkeit. Der weitaus größte Teil des für die Solarmodule vorgesehenen Gebietes besteht aus floristisch geringwertigen Ackerflächen. Die Vegetationsausstattung ist geprägt durch den dichten einheitlichen Getreidebewuchs, Ackerbeikräuter fehlten bei den

Geländekartierungen weitestgehend. Kleinflächig sind die Randbereiche einer als Dauergrünland genutzten Fettwiese betroffen, die sich deutlich gräserdominiert und kräuterarm (< 10%-Kräuteranteil) zeigt. Diese wurde und wird im Zuge der benachbarten Ackerbewirtschaftung beeinträchtigt, was sich in einer Vielzahl an immer wieder eingelagerten Störstellen und offenen Bodenbereichen sowie Bodenverdichtungen und -beschädigungen infolge von Befahren widerspiegelt.

Eine am nördlichen Rand zwischen Ackerflächen und geschottertem Feldwirtschaftsweg liegende kleinflächige Magerwiese (ED1), die der Ausprägung eines FFH-Lebensraumtyps entspricht, wird aufgrund der höheren floristischen Bedeutung von einer Überplanung ausgenommen und als Fläche für Naturschutzmaßnahmen ausgewiesen.

Sowohl bezüglich Artenspektrum und -reichtum als auch der Biotopausstattung kommt dem überplanten Gebiet aktuell lediglich eine geringe floristische Bedeutung und Schutzwürdigkeit zu. Es ist weder ein FFH-Lebensraumtyp noch ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Ebenso wenig kommen seltene, gefährdete oder speziell geschützte Pflanzenarten vor, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind. Ebenso fehlen besonders lichtbedürftige Pflanzen, die bei einer durch die zukünftige Modulüberdeckung hervorgerufenen Beschattung verschwinden würden. Dem betroffenen Vegetationsbestand wird insgesamt eine geringe Bedeutung sowohl bezüglich des Schutzgutes Pflanzen als auch des Schutzgutes Biotope zugewiesen. Benachbarte Vegetationsbestände inkl. der benachbarten Waldbestände können bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen sind infolge der Errichtung eines Solarparks am vorgesehenen Standort keine negativen Folgen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope anzunehmen. Die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Umwandlung des derzeitigen Ackers in extensiv genutztes Dauergrünland wird im Gegenteil zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung des Vegetationsbestandes führen.

Das direkte Eingriffsgebiet weist für die meisten Arten eine lediglich geringe avifaunistische Bedeutung auf. Die gehölzfreien Offenlandflächen bieten für die meisten Vogelarten keinen geeigneten Lebens-

raum für die Fortpflanzung. Während der Geländebegehungen konnten im (über das direkte Plangebiet hinausgehenden) Untersuchungsgebiet fast ausschließlich (sehr) häufige und weit, häufig ubiquitär verbreitete Arten festgestellt werden, die größtenteils stabile, teilweise auch zunehmende Bestandssituationen zeigen und weder in Rheinland-Pfalz und noch bundesweit als gefährdet gelten. Erhebliche Beeinträchtigungen gehen von einem Solarpark auf diese Arten nicht aus.

Als einzige Vogelart, die auf den offenen Ackerflächen Brutmöglichkeiten findet, wurden sechs Reviere der Feldlerche gefunden. Dieser kommt daher eine besondere Betrachtungsrelevanz zu. Die Feldlerche zählt zu den typischen Kulturfolgern und ist eine der häufigsten Feldvögel in der Kulturlandschaft. Sie galt ursprünglich als „Allerweltsart“, zeigt aber mittlerweile aufgrund der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft deutliche Bestandsrückgänge. Die Art kommt zwar in Rheinland-Pfalz (wie auch bundesweit) aktuell immer noch häufig und auf geeigneten Flächen oft flächendeckend vor, wird jedoch aufgrund des deutlichen Bestandsrückgangs sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft.

Untersuchungen zeigen, dass bei entsprechender Nutzung die Flächen neben und zwischen den Modulen von PV-Freiflächenanlagen nicht als Lebensraum für die Art verloren gehen. Solarparks zeigen aufgrund der Heterogenität der Standortbedingungen mit unterschiedlich hoher Vegetationsdecke unter und zwischen den PV-Modulen gute Lebensraumbedingungen für die Art. Bei einer Belegungsdichte von 60 % kann angenommen werden, dass der Abstand zwischen den Modulen und/oder in den Randbereichen ausreichend groß ist, um - bei Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche bei der Unternutzung des Solarparks (extensives Grünland) - auch weiterhin der Feldlerche eine Nutzung zu ermöglichen und als Lebensraum zur Verfügung zu stehen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Realisierung des Solarparks zu einem Funktionsverlust der Fläche oder zu einer Entwertung von Feldlerchen-Revieren kommen wird. Daher wird im Rahmen einer worst case - Betrachtung von einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere ausgegangen, die im Rahmen von gezielten artspezifischen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

zu minimieren und kompensieren ist. Diese Maßnahmen beinhalten zum einen zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Bauarbeiten und zukünftigen Pflegenutzungen innerhalb des Solarparkgebietes sowie insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführende sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Hierbei erfolgen auf im direkten räumlichen Zusammenhang liegenden Maßnahmenflächen mit Steigerungspotenzial zur flächigen Förderung der Feldlerche artspezifische Aufwertungsmaßnahmen, die die Besiedlungsdichte an Feldlerchen deutlich steigern können und damit im direkten Eingriffsumfeld die Etablierung zusätzlicher Reviere ermöglichen. Diese Flächen stehen dann für die betroffenen Feldlerchenpaare als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden bei Beachtung dieser Maßnahmen auch für die Feldlerche nicht prognostiziert.

Für andere Tiergruppen wie Schmetterlinge, Heuschrecken und andere Insekten, Säugetiere inkl. Fledermäuse und Wildkatze, Amphibien und Reptilien kommt dem Plangebiet aufgrund der Biotop- und Habitatausstattung eine lediglich geringe Bedeutung als faunistischer Lebensraum. Eine besondere faunistische Bedeutung kommt dem Plangebiet insgesamt nicht zu. Lebensräume mit einer besonderen Funktion für Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt speziell bedeutsam sind, bietet das Plangebiet nicht. Dem entsprechend wurden keine seltenen, gefährdeten oder ökologisch besonders hochwertigen Tierarten im Plangebiet nachgewiesen, für die dieses eine besondere (vor allem essenzielle) Funktion übernehmen könnte. Die faunistische Bedeutung dieses aufgrund der langjährigen Ackernutzung anthropogen überprägten Gebietes wird insgesamt als gering bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen.

Im Vergleich mit der aktuellen Situation wird es für die meisten Tierarten(gruppen) zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen kommen. Das Gebiet wird z. B. für Fledermäuse, Insekten, Amphibien, Reptilien sowie eine Vielzahl diverser Vogelarten bei entsprechender Zaungestaltung mit ausreichend großem Abstand zum Boden auch für Klein- und Mittelsäuge inkl. Wildkatze nicht als Lebensraum verloren gehen, sondern wird nachweislich auch nach Errichtung des Solarparks als Lebensraum genutzt.

Für etliche Arten werden sich durch die Umwandlung der aktuell faunistisch wenig bedeutsamen artenarmen Acker- und kleinflächig Wiesenflächen in ökologisch höherwertiges extensives Dauergrünland aufgrund der Heterogenität der Standortbedingungen unter, zwischen und neben den PV-Modulen, des vielfältigen Angebotes an Nahrung (zukünftige kräuter- und blütenreicheres Dauergrünland) sowie der Einstellung der regelmäßigen Pestizid- und Düngeraufbringung die Lebensbedingungen verbessern. Insbesondere für die Wirbellosen wie Heuschrecken, Tagfalter, Spinnen und Laufkäfer (und damit auch der insektenfressenden Vogelarten) ist im Vergleich mit der aktuellen sehr strukturarmen Ausbildung zukünftig insgesamt von einer deutlichen Aufwertung der Lebensräume auszugehen. Daher ist zukünftig von einer deutlichen Zunahme des faunistischen Artenspektrums auszugehen.

Insgesamt weist der Eingriffsraum - mit Ausnahme der Feldlerche, für die artspezifische Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden - nur eine geringe ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann dem Gebiet, das für eine Überbauung mit PV-Modulen vorgesehen ist, nicht zugewiesen werden. Bei Beachtung der Durchführung spezieller Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Gebiet erfüllt auch keine Rastfunktion für Zug- und Rastvögel und hat aufgrund der Biotop- und Habitatausstattung auch keine besondere Biotopvernetzungsfunktion. Auf der Grundlage der vorkommenden Arten, Biotope und Habitate kommt dem Gebiet auch keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt zu.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine FFH-Gebiete betroffen und es sind auch keine denkmalgeschützten Objekte und Flächen oder andere bedeutsame Kulturgüter im Plangebiet oder dessen direkten Umfeld bekannt, so dass diesbezüglich kein Konflikt besteht.

Im Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung des Solarparks festgeschrieben. Nach Aufgabe der photovoltaischen Nutzung wird die komplette PV-Anlage einschließlich evtl. vorhandener Fundamente sowie verlegter Kabel und Leitungen zurückgebaut.

Neben dieser Rückbauverpflichtung werden Vorgaben zur Minimierung des Flächenbedarfs und insbesondere der Versiegelung sowie allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der verschiedenen naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter entwickelt und beschrieben. Dabei spielt insbesondere der Schutz der Feldlerche eine größere Rolle. Bei Beachtung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen wird.

Bei der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs, die sich an den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Praxisleitfadens orientiert, kommt die Umweltprüfung zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass für die meisten der zu betrachtenden Schutzgüter kein spezieller, funktionsbezogener Kompensationsbedarf besteht.

Eine Ausnahme stellt die das Plangebiet zur Fortpflanzung nutzende Feldlerche dar. Für diese ist aus artenschutzrechtlichen Gründen die Durchführung vorgezogener Maßnahmen, die sich zur Aufrechterhaltung der ökologischen Qualität ihres Lebensraums ergeben, notwendig.

Bezüglich des Schutzguts Boden besteht für die versiegelten Bereiche (3.000 m²) ein spezieller bodenbezogener Kompensationsbedarf. Dasselbe gilt bezüglich des Schutzguts Biotope, für die generell ein eingriffsbedingter Kompensationsbedarf vorliegt.

Die Kompensation der Biotope und des Bodens soll als Realkompensation innerhalb des Plangebietes geschehen. Als Kompensationsmaßnahme ist innerhalb des kompletten Geltungsbereichs die Entwicklung von extensivem, möglichst artenreichem Dauergrünland vorgesehen. Aufgrund der multifunktionalen Wirkung dieser Maßnahme auf mehrere Schutzgüter können im Rahmen dieser Maßnahme alle naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsleistungen erbracht werden.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche müssen außerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen und finden auf nördlich liegenden, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet stehenden Flächen statt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Umweltprüfung zur geplanten Errichtung des Solarparks Schmidthachenbach sind die in Folge des Planvorhabens entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unvermeidbar. Bei Beachtung der entwickelten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (inkl. der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche) hat die geplante Errichtung des Solarparks insgesamt gesehen keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. der im UVPG definierten Schutzgüter zur Folge und ist demnach als umweltverträglich zu bewerten.“

(Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Schmidthachenbach“ in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Ortsgemeinde Schmidthachenbach; Planungsbüro NEULAND-SAAR, Brückenstr. 1, 66625 Nohfelden-Bosen; Stand: 08.12.2023)

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechsellrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitestgehend größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen

Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend verloren.

Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbaupflicht und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

In der Gemarkung Schmidthachenbach liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 40. Gem. Auskunft der Landwirtschaftskammer liegen die Acker- und Grünlandzahlen innerhalb des Plangebietes zwischen 26 und 41, wobei der Großteil des Plangebietes eine Ertragsmesszahl von unter 40 aufweist. Das Plangebiet weist demnach eine insgesamt unterdurchschnittliche Ertragsmesszahl auf.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss

ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - aus der Ortslage Schmidthachenbach kommend - von Norden her an die Fläche herführt.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 42 dürfen durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht negativ beeinträchtigt werden. Die geplante Ausrichtung und Bauart der Solarmodule sowie die Entfernung zur K 42 (ca. 1 km) gewährleisten, dass Verkehrsteilnehmer nicht von Lichtreflexionen betroffen sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Von der geplanten PV-Freiflächenanlage gehen weder lufthygienische Belastungen aus, noch sind großräumigere klimarelevante Auswirkungen zu erwarten, da dem Plangebiet keine besondere geländeklimatische oder lufthygienischen Ausgleichsfunktion zukommt. Die lokalklimatischen Veränderungen infolge der Überbauung mit Modulen liegen zudem in einem geringen, vernachlässigbaren Bereich. Zudem ist durch die Aufständigung der Modultische auch

nach Planrealisierung der bodennahe Luftabfluss weiterhin gewährleistet.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach Rückbau der Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Ortsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Ortsgemeinde zu dem Ergebnis, das Planvorhaben umzusetzen.